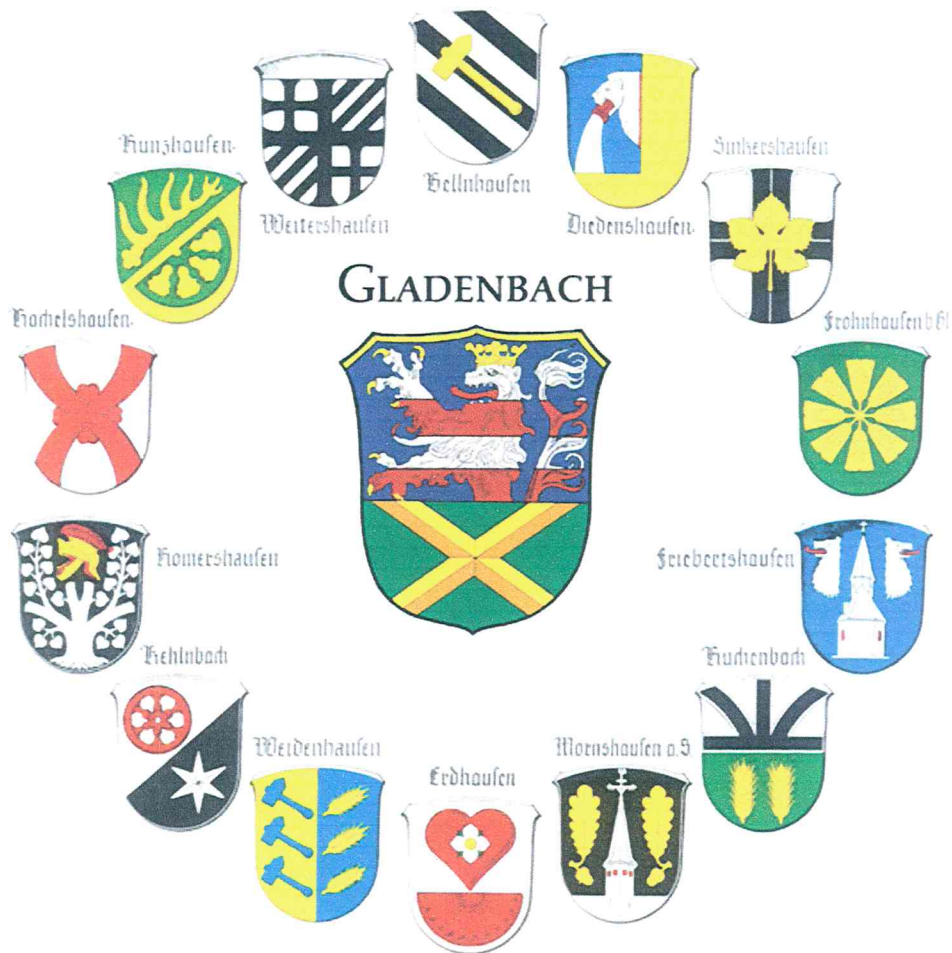


Leitung der Feuerwehr Stadt Gladenbach

Dienstanweisung „Fahrerlaubnisklasse C1 und C sowie Fahrberechtigung C1“





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Verteilung der Führerscheine.....	3
1.1. Fahrzeuge mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 7,5t.....	3
1.2. Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 Tonnen und bis 7,5 Tonnen.....	3
2. Grundsätze zur Ausbildung der Klasse C	3
3. Grundsätze zur Ausbildung und Erteilung der Fahrberechtigung	3
3.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrberechtigung	3
4. Einweisung/ Ausbildung	4
5. Prüfung	4
6. Anlagen.....	4
6.1 Anlage 1 (Einweisung/ Ausbildung).....	5
6.2 Anlage 2 (Fahrberechtigungsprüfung).....	6
6.3 Anlage 3 (Einweisungsbescheinigung)	7
6.4 Anlage 4 (Prüfungsbescheinigung)	8
6.5 Anlage 5 (Große Fahrberechtigung)	9
6.6 Anlage 6 (Personenkreis Ausbilder und Prüfer)	10
Verteilerkreis	11
Dienstliche Anweisung	11



1. Verteilung der Führerscheine

1.1. Fahrzeuge mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 7,5t

Für die Standorte mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen werden ausschließlich Führerscheine der Klasse C über die Behördenfahrschule Marburg angeboten. Es stehen ein bis zwei Plätze im Jahr zur Verfügung. Anmeldung über die Leitung der Feuerwehr. Diese führen eine Liste und entscheiden über die Priorität.

1.2. Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 3,5 Tonnen und bis 7,5 Tonnen

Alle Abteilungen mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von unter 7,5 Tonnen werden auf Grundlage der *Hessischen Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (...)* (*Hessische Fahrberechtigungsverordnung – HFbV*) ausgebildet. Ausnahmen können beispielsweise für Mitglieder des KatS Zuges durch die Leitung der Feuerwehr genehmigt werden.

2. Grundsätze zur Ausbildung der Klasse C

Über die Entsendung des Teilnehmers an die Behördenfahrschule Marburg entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

Die gesamten Kosten werden durch die Stadt Gladenbach getragen. Ausgenommen sind hiervon die Kosten für Wiederholungsprüfungen und Zusatzkosten wegen geringer Teilnahme an den angebotenen Unterrichtseinheiten.

Der Bewerber kümmert sich eigenverantwortlich um die notwendigen Unterlagen und ärztlichen Gutachten (auch um Nachfolgeuntersuchungen im späteren Feuerwehrdienst).

3. Grundsätze zur Ausbildung und Erteilung der Fahrberechtigung

Die Ausbildung und Prüfung der Anwärter wird komplett durch Gladenbacher Feuerwehrkameraden sichergestellt. Die Leitung der Feuerwehr benennt Ausbilder sowie Prüfer.

Über die Entsendung des Teilnehmers entscheidet die Leitung der Feuerwehr nach Priorität der Gesamtgemeinde. Nachdem die Leitung der Feuerwehr die Teilnahme freigegeben hat, erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme über den Fachbereich II der Stadtverwaltung.

Ausgebildet wird die „große Fahrberechtigung“ (HFbV §1) für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen. Ausbildung für Anhänger wird nicht erteilt.

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Bundesgebiet zur Aufgabenerfüllung (Einsatztätigkeit, Übungen, Besorgungsfahrten o.Ä.) der Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen.

3.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrberechtigung

- Mind. seit 2 Jahren (ununterbrochen) im Besitz der Führerscheinklasse B.
- Nachweis darüber, dass das nicht mehr als zwei Punkte im Fahreignungsregister eingetragen sind.
- Vorlage eines Führungszeugnisses nach §30 Abs.1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (vom 21.9.1984; zuletzt geändert 18.7.2017).



- Ausbildung/ Schulung zum Thema §§35 und 38 StvO (Sonder- und Wegerechte) → Teil der Maschinistenausbildung.
- Vorlage einer Ärztlichen Bescheinigung nach §§ 11 bis 14 FeV.¹

Die Ausbildung des Anwärters wird erst mit Vorlage aller benötigten Unterlagen begonnen.

4. Einweisung/ Ausbildung

Die Einweisung/ Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Anlage 1.

Die ersten praktischen Ausbildungsstunden im öffentlichen Straßenverkehr erfolgen erst, nachdem in mindestens einer Ausbildungsstunde das sichere Führen des Ausbildungsfahrzeuges unter Beweis gestellt wurde.

Die Ausbildungsstunden werden durch das Formular Anlage 4 HFbV dokumentiert. Der Nachweis über 8 Ausbildungsstunden (je 45 Minuten) ist vor Antritt der Prüfung dem Prüfer vorzulegen.

Als Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge werden die in Weidenhausen und Mornshausen stationierten LF 8/6 verwendet.

Die Leitung der Feuerwehr teilt die Bewerber einer Prüfungsgruppe (Mornshausen oder Weidenhausen nach Anlage 6) zu. Die jeweiligen beiden Personen führen die Ausbildung nach Anlage 1 durch. Ebenfalls erhält der Prüfer (Anlage 6) Kenntnis der gemeldeten Person. Nach Abschluss der Ausbildungsphase vereinbaren Ausbilder, Bewerber und Prüfer einen gemeinsamen Termin für die Prüfung.

5. Prüfung

Die Befähigung zum sicheren Führen eines in Absatz 3 dieser Dienstanweisung aufgeführten Fahrzeuges ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach Anlage 2 nachzuweisen.

Die Prüfung obliegt dem in Anlage 6 benannten Prüfer. Der Prüfer darf mit der ausbildenden/ einweisenden Person nicht identisch sein.

6. Anlagen

1. Einweisung/ Ausbildung
2. Fahrberechtigungsprüfung
3. Einweisungsbescheinigung
4. Prüfungsbescheinigung
5. Große Fahrberechtigung
6. Personenkreis Ausbilder und Prüfer

¹ die ärztliche Untersuchung zum Ausschluss von Erkrankungen, die Ihre Eignung oder Ihre bedingte Eignung ausschließen.

die Untersuchung Ihres Sehvermögens hinsichtlich Ihrer Sehschärfe, Ihres Gesichtsfeldes sowie Ihres Farb- und Stereosehens.

Die Untersuchung wird i.d.R. von einem der auf der Homepage (ff-gladenbach.de) benannten Arbeitsmediziner durchgeführt.



6.1 Anlage 1 (Einweisung/ Ausbildung)

1. Einweisungsinhalt

Bei der Einweisung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Inhalte zu vermitteln:

- 1.1 Allgemeine Kenntnisse
 - 1.1.1 Abfahrtskontrolle,
 - 1.1.2 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - 1.1.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
 - 1.1.4 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - 1.1.5 Ladungssicherung,
 - 1.1.6 Vertiefte Kenntnisse der §§ 35 (Sonderrechte) und 38 (Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht) der Straßenverkehrs-Ordnung.
- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
 - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - 1.2.3 Rückwärts einparken.
- 1.3 Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, zusätzlich:
 - 1.3.1 Anhänger an- und abkuppeln,
 - 1.3.2 Kennenlernen der Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers und der Bremsanlage,
 - 1.3.3 Kennenlernen der Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen.
- 1.4 Bei der Einweisung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung kommt das Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts zum Be- und Entladen hinzu.

2. Einweisungsumfang

Die Einweisung zum Erwerb der großen Fahrberechtigung besteht aus mindestens acht Einheiten zu je 45 Minuten, wobei mit den Fahrzeugen dieser Gewichtsklasse mindestens die erste Einheit auf verkehrsarmen Flächen (z.B. Parkplätze von Großmärkten außerhalb der Öffnungszeiten, Werksgelände, Verkehrsübungsplätze) zu absolvieren ist.

3. Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

Das Einweisungsfahrzeug führt an der Vorderseite und an der Rückseite ein Schild mit der Aufschrift „Fahrschule“ in roter Schrift auf weißem Grund entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920).

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Zum Erwerb der großen Fahrberechtigung
 - 3.1.1 Zulässige Gesamtmasse von mindestens 5,5 t bis zu 7,5 t,
 - 3.1.2 Mindestlänge 5,5 m,
 - 3.1.3 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer/Stunde,
 - 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
 - 3.1.5 Bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der einweisungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.
 - 3.1.6 Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

4. Umfang und Durchführung der Einweisung sind zu dokumentieren. Siehe Anlage 3



6.2 Anlage 2 (Fahrberechtigungsprüfung)

1. Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundfahraufgaben
- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- 1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren oder
- 1.1.3 Rückwärts einparken,
- 1.1.4 Fahren mit Anhänger, zusätzlich zu Nr. 1.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links.
- 1.2 Prüfungsfahrt

Die einzuweisende Person muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die einzuweisende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer beträgt zum Erwerb der großen Fahrberechtigung insgesamt 75 Minuten, davon reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, 45 Minuten. Sofern die einzuweisende Person bereits vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist, ist die Prüfung vorzeitig abzubrechen.

3. Bewertung der Prüfung

3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf andere Verkehrsteilnehmer (vor allem Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen),

3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nichtangepasste Geschwindigkeit, Abstandunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachten von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.

3.2 Nichtbestehen der Prüfung

Hat die einzuweisende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüferin oder dem Prüfer hiervon zu unterrichten. Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, der nicht unterhalb von zwei Wochen liegen darf, wiederholt werden. Sofern die einzuweisende Person dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

3.3 Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren. Siehe Anlage 3.

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die in der Anlage 1 Nr. 3 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüferin oder den Prüfer, die einzuweisende und die auszubildende Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüferin oder der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.



6.3 Anlage 3 (Einweisungsbescheinigung)

Einweisungsbescheinigung

(zum Erwerb der großen Fahrberechtigung)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: _____

Dauer der Einweisung²: _____ Minuten.

Behandelte Ausbildungsthemen:

(Unterschrift der einzuweisenden Person)

(Stempel der Organisation; Ausbilder)

(Name, Vorname des Ausbilders)

(Unterschrift des Ausbilders)

² Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen mindestens 8 Ausbildungseinheiten à 45 Minuten absolviert sein.



6.4 Anlage 4 (Prüfungsbescheinigung)

Prüfungsbescheinigung

(zum Erwerb der großen Fahrberechtigung)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, ohne Anhänger nachgewiesen.

Datum: _____

Dauer der Prüfung³: _____ Minuten.

Prüfungsumfang:

Die Prüfung wurde mit Erfolg absolviert.

(Name, Vorname des Prüfers)

(Unterschrift des Prüfers)

(Stempel der Organisation; Prüfer)

³ Prüfungsdauer mindestens 75 Minuten, davon reine Fahrzeit mindestens 45 Minuten.



6.5 Anlage 5 (Große Fahrberechtigung)

Große Fahrberechtigung

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geboren in: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, ohne Anhänger zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt bis zum _____. Sie ist nur in Verbindung mit dem
Führerschein-Nr.: _____ gültig.

Behörde: _____

Ort: _____

Ausgehändigt am: _____
(Datum)

(Stempel und Unterschrift der Behörde)

(Unterschrift der FahrberechtigteninhaberIn/
des Fahrberechtigteninhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.



6.6 Anlage 6 (Personenkreis Ausbilder und Prüfer)

Als Ausbilder im Sinne des §4 HFbV werden benannt (Name, Abteilung und Telefonnummer):

- 1.) **Koch, Michael**; Mornshausen; 017666889861
- 2.) **Weber, Tobias**; Mornshausen; 01782968935
- 3.) **Schepp, Frank**; Weidenhausen; 017620622509
- 4.) **Müller, Ernst Ludwig**; Weidenhausen; 015209420717

Als Prüfer im Sinne des §5 HFbV wird benannt (Name und Telefonnummer):

- 1.) **Schmidt, Steffen**; 01726496781

Folgende Bedingungen wurden nachgewiesen und liegen der Ordnungsbehörde vor:

- Vollendetes 30. Lebensjahr
- Seit 5 Jahren (ununterbrochen) im Besitz der Klasse C1 oder der Klasse 3.
- Nicht mehr als zwei Punkte im Fahreignungsregister.
- Angehöriger der FF Gladenbach.
- ODER Fahrlehrer (im Sinne des Fahrlehrergesetzes von 1969)
- Der Prüfer darf mit der ausbildenden Person nicht übereinstimmen.



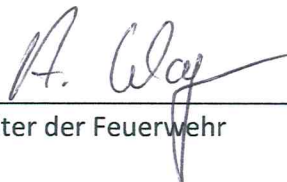
Verteilerkreis

- Diese Anweisung wird veröffentlicht
- Die Weitergabe ist nur als Gesamtschriftstück zulässig. Auszüge sind nicht allein geltend.
- Diese Anweisung wird initial und bei Änderungen an folgenden Personenkreis übermittelt:
 - Gemeindevorstand / Magistrat
 - Leitung der Feuerwehr
 - Wehrführungen (mit der Bitte um Bekanntgabe in den einzelnen Abteilungen)
 - Fachgebietsleiter
 - FB Gefahrenabwehr LK MR BID
- Diese Anweisung wird veröffentlicht auf dem Cloud-Server der Stadt Gladenbach (*Wehrführungen/ Dienstanweisungen*)
- Sowie an alle Wehrführungen und Fachgebietsleiter per E-Mail verteilt.

Dienstliche Anweisung

Für die Richtigkeit, Freigabe des Inhalts und für die Anweisung an die Feuerwehr der Stadt Gladenbach ergeht diese Dienstanweisung bis auf Weiteres.

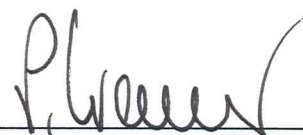
Gladenbach den 02.11.18



Der Leiter der Feuerwehr

Zur Kenntnis genommen,

Gladenbach den 02.11.18



Bürgermeister